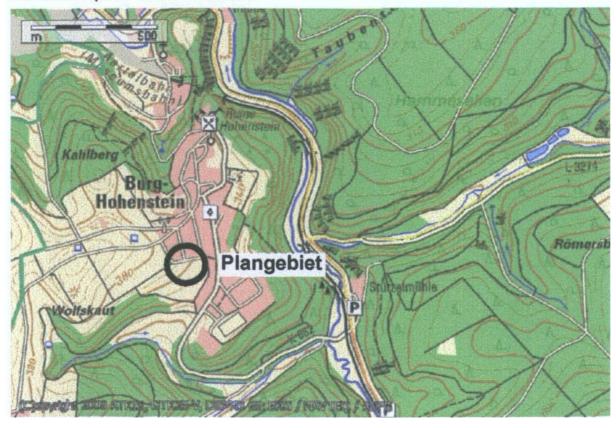
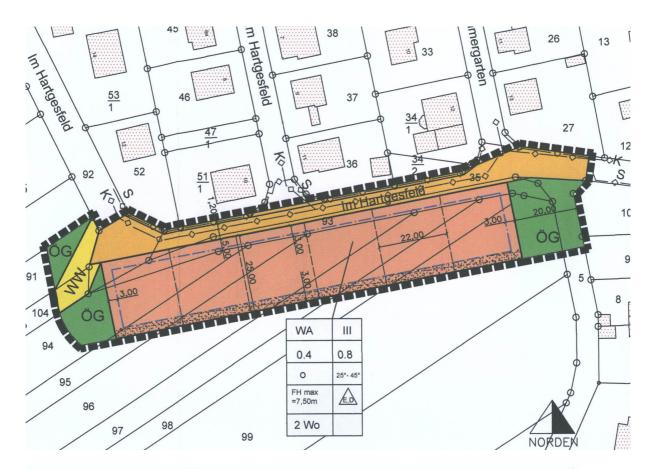


Obersichtsplan ohne Maßstab





ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

z.B.: Fl. 5

z.B.: 99

Flurnummer

Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

Bauliche Anlage



Parzellierungsvorschlag

Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches [§ 9 (7) BauGB]

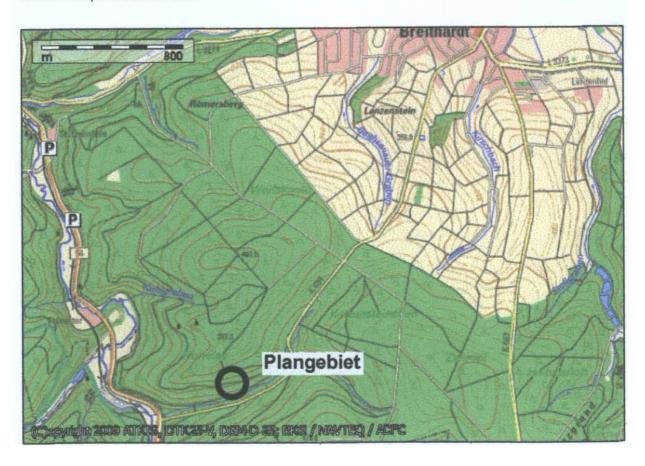
Baugrenze [§ 23 (1) und (3) BauNVO]

WA	III
0.4	0.8
0	25°-45°
FH max =7,50m	Æ,D
2 Wo	

Art der baulichen	Zahl der Vollgeschosse
Nutzung	[§§ 16, 17 und 20 BauNVO]
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
[§§ 16, 17 und 19 BauNVO]	[§§ 16, 17 und 20 BauNVO]
Bauweise [\$ 22 (2) BauNNO] o=offen	Dachneigung
Höchstgrenze der Firsthöhe	Einzel- und Doppelhäuser zu-
[§16 (2) 4 und §18 (1)	lässig [§9 (1) 2 BauNVO]
BauNVO]	i.V.m. § 22 BauNVO]
Beschränkung der Zahl der Wohnungen [§ 9 (1) 6 BauGB]	

Mindestmaß eines Baugrundstückes nach [§ 9 (1) 3 Mm=400m2 BauGB i. V. m. § 2 (2) 1 PlanzV'90] Allgemeines Wohngebiet [§ 4 BauNVO] WA Verkehrsfläche [§ 9 (1) 11 BauGB] Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung [§ 9 (1) WW 11 BauGB], hier: Wirtschaftsweg Öffentliche Grünfläche [§ 9 (1) 15 BauGB] ÖG Kennzeichnung Kennzeichnung der rückwärtigen Grundstücksbereiche Nachrichtliche Übernahme unterirdische Leitung der Süwag Strom unterirdische Leitung Kanal

Übersichtsplan ohne Maßstab



Zuordnung externer Flächen und Massnahmen zur Kompensation der vorbereiteten Eingriffe (§1a BauGB)

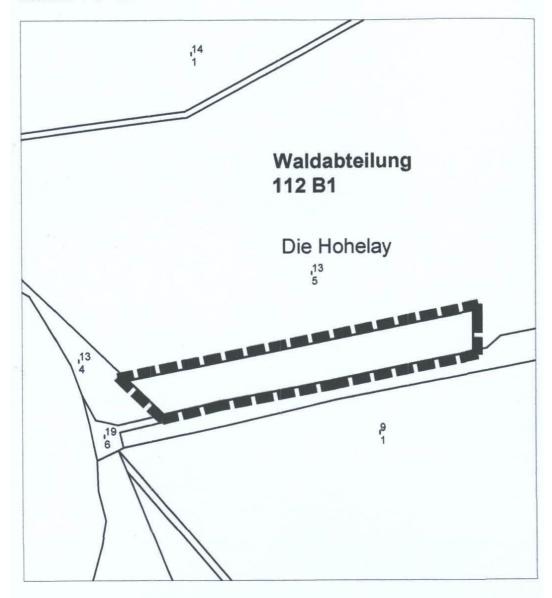
Es werden Ökopunkte aus einem Konto der Gemeinde Hohenstein zugeordnet.

Flächen für Ausgleich- bzw. Ersatzmaßnahmen

Ökokonto: Umwandlung einer Fehlbestockung im Zuge eines Bachtales, Teilfläche Ost

Gemeinde Hohenstein, Gemarkung Breithardt "Hohelay", Waldabteilung 112 B1 teilweise, Flur 36, Flurstück 13/5 tlw.

Maßstab: 1: 4000



Zuordnung externer Flächen und Massnahmen zur Kompensation der vorbereiteten Eingriffe (§1a BauGB, gem. § 10 HAGBNatSchG)
Gemeinde Hohenstein, Gemarkung Breithardt "Hohelay",
Ökokonto: Umwandlung einer Fehlbestockung im Zuge eines Bachtales,
Teilfläche Ost

Waldabteilung 112 B1 teilweise, Flur 36, Flurstück 13/5 tlw. zugeordnet $6.098m^2 \times 8,04$ BWP/ $m^2 = 49.025$ BWP Aufwertung

Zugeordnete Teilfläche: 6.098m² x 8,04 BWP/m² = 49.025 BWP
Aufwertung

Gesamtfläche	= 5.540 m ²			
Baufläche WA	= 3.300 m ²			
bebaubar gem. GRZ 0,4	$= 1.320m^2$			
Freifläche	$= 1.980 \text{ m}^2$			
Zufahrten und Stellplätze max. 660 m	12			
Freifläche min. 1.320 m² Anzahl der Bauplätze 6 Stück				
Verkehrsfläche	= 1.405 m ²			
Straße	= 1.200 m ²			
Wirtschaftsweg	= .205 m ²			
öffentliche Grünfläche	= .835 m²			

- A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB i. V. m. BauNVO
- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1), Nr. 1 und 2 BauGB
 i. V. m. § 16 BauNVO

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Me	aß der bauli Nutzung	chen		Nutzungseinschränkungen
		\$ 16 BauN	/ O		
	§ 19	₩ 20	₿ 20		
Zulässige Nutzungen gemäß BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990	Grundfiä- chenzahl	Geschoß- flächenzahl	Zahl der Voll- geschosse	Bauweise § 9 (1) 2 BauGB i,V.m. § 22 (2) BauNVO	X
	GRZ	GFZ	z		
WA Aligemeines Wohn— gebiet WA § 4 BauNVO	0,4	0,8	III.	o (offen)	Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen zulässigen Nutzungen (Beherbergungsgewerbe, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Verwaltungen, Gartenbetriebe, Tankstellen) sind insgesamt ausgeschlossen

2. Höhenlage der baulichen Anlage [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 (2) sowie § 18 (1) BauNVO]

Es gelten die nachfolgenden Höhenbeschränkungen:

maximal zulässige Firsthöhe

FH max = 7,50m

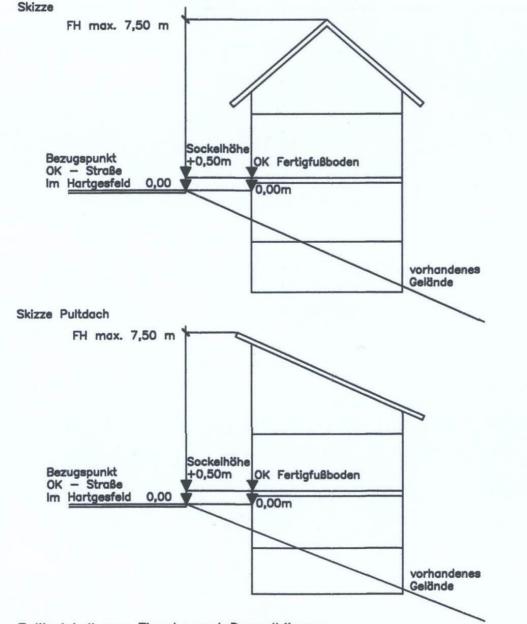
- und bei Pultdächern

FH max = 7,50m

Als maximal zulässige Firsthöhe gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zum höchsten Punkt der Oberkante Dachhaut. Schornsteine und Antennen bleiben hierbei unberücksichtigt.

Die maximale zulässige Sockelhöhe an der straßenseitigen Fassadenseite beträgt 0,50 m vom geplanten Gelände bis zur Oberkante des Fertigfußbodens Erdgeschoss, und max. 0,50 m über dem Bezugspunkt.

Höhenbezugspunkt ist das Mittel aus den Straßenhöhen (OK Fertigausbau) der Schnittpunkte der beiden seitlichen Grundstücksgrenzen mit der nächstgelegenen Straßengradiente (Erschließungsstraße).



3. Zulässigkeit von Einzel- und Doppelhäusern

Es sind nur Einzelhäuser und bei zwei eigenständigen Grundstücken auch Doppelhäuser zulässig [§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 (2) BauNVO]. Bei der Errichtung einer Doppelhaushälfte an der Grundstücksgrenze wird die Eintragung einer Anbaubaulast auf dem Nachbargrundstück erforderlich.

4. Größe der Baugrundstücke § 9 (1) Nr. 3 BauGB

Zur Sicherung der angestrebten Baustruktur darf die Größe der Baugrundstücke folgende Mindestwerte nicht unterschreiten:

						Minimum
Einzelhäuser						400 m ²
Doppelhäuser	(nur	bei	Realteilung	einer	Parzelle)	230 m ²

- 5. Beschränkung der Wohnungszahl § 9 (1) Nr. 6 BauGB
 Es dürfen pro Wohngebäude maximal 2 Wohnungen errichtet werden.
- 6. Nebenanlagen, überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) j.V.m. § 14
 BauNVO und § 23 BauNVO

Auf den Baugrundstücken sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO unter Beachtung der unmittelbar geltenden baurechtlichen Vorschriften zulässig. Im rückwärtigen Grundstücksbereich sind Gewächshäuser, Gartengerätehütten, sowie Anlagen zur Freiflächengestaltung z.B. Pergolen, Lauben oder Pavillons auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, innerhalb der Abstandsflächen laut Planzeichnung, zulässig. Die Größe dieser Anlagen ist auf insgesamt 12 m² Grundfläche und 30 m³ umbauten Raum und 2,50 m Höhe zu begrenzen.

K

Kennzeichnung der rückwärtigen Grundstücksbereiche

- 7. Festsetzungen für den Geltungsbereich gem. § 9 (1) Nr. 20 und 25 a und b BauGB i. V. m. § 23 BauNVO
- 7.1. Umfang und Grad der Versiegelung der nicht durch Gebäude überstellten Grundstücksfläche.

Die Grundstückszufahrten und —zuwege sowie Stellplätze dürfen im Sinne der Eingriffsminimierung nur im unbedingt erforderlichen Umfang befestigt werden. Für die befestigten Teile der Grundstücksfreiflächen ist das anfallende Nieder—schlagswasser breitflächig zu versickern. Es sind ausschließlich teilversiegelnde Deck— und Tragschichten zulässig.

- 7.2. Nicht versiegelte Grundstücksflächen Die nicht versiegelten Grundstücksfreiflächen sind gärtnerisch oder naturnah anzulegen.
- 7.3. Pflanzgebote mit Pflanzbindungen und Pflanzerhaltung einschließlich Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung
 - a) Auf mindestens 20 % der Grundstücksfreifläche sind standorttypische Gehölze anzupflanzen. Hierbei ist je angefangener 200 m Grundstücksfläche ein standortheimischer Laubbaum zu pflanzen. Davon ist min. ein Baum im Vorgartenbereich, zur Straße hin anzupflanzen.
 - b) Die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sollte nach Maßgabe der Artenverwendungsliste des Bebauungsplanes erfolgen (Empfehlung). Diese ist als Anhang an die Begründung beigefügt. Alle neu zu pflanzenden Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.
 - c) Zur Ortsrandeingrünung sind öffentliche Grünflächen (ÖG) festgesetzt. Diese sind gärtnerisch oder naturnah anzulegen.
- 7.4. Solarenergieanlagen

Solarenergieanlagen (solarthermische und photovoltaische Anlagen) sind erwünscht.

- B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 (4) BauGB i. V. m. § 81 HBO
- Bauform
- 1.1 Dächer
 - Firstausrichtung West-Ost zur Gewinnung von Sonnenenergie ist erwünscht.
 - Es sind Sattel-, Walm-, Krüppelwalm oder Pultdächer sowie hieraus abgeleitete Dachformen mit einer Neigung von 25° – 45° zulässig.

Nicht zulässig sind Tonnen- und Zeltdächer.

Für Garagen und untergeordnete Bauteile sind auch Flachdächer zulässig. Diese sollten begrünt werden.

- Glänzende oder reflektierende Materialien sind mit Ausnahme von Solaranlagen für die Dacheindeckung unzulässig.
- Dachdeckungsmaterialien sind nur in der Farbe schwarz, schiefergrau, braun und rot zulässig.
- Dachgauben sind zulässig. Sie dürfen weder die Firstlinie noch die Traufe unterbrechen. Ein Abstand zu den Ortgängen von mindestens 1,50 m ist einzuhalten
- Dachflächenfenster und Gauben dürfen in ihrer Summe max. 1/3 der Trauflänge der zugehörigen Dachfläche betragen.
- Pro Wohnung ist maximal eine Parabolantenne zulässig.

1.2 Fassaden

 Unzulössig sind Fassadenverkleidungen aus Sichtbeton, Kunststoff, glänzende /reflektierende Materialien und Keramikplatten sowie abgetönte oder verspiegelte Verglasungen. Ausgenommen hiervon sind Anlagen zur Gewinnung von regenerativen Energien.

1.3 Solarenergienutzung

- Anlagen zur Nutzung von Solarenergienutzung sind generell zulässig.

2. Gestaltung der Grundstücksfreiflächen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ihre max. Größe ist auf 0,5 m² (Höhe x Breite) begrenzt. Die Grundstücksfreiflächen sind als Gärten und Grünflächen anzulegen. Einfriedungen entlang der Straßenbegrenzungslinie sind bis zu einer max. Höhe von 1,25 m einschl. Sockel zulässig.

C. Aufnahme der Inhalte des Hessischen Wassergesetzes gem. § 9 Abs. 4 BauGB und Aufnahme der Satzungsregelung als Festsetzung in den Bebauungsplan gem. § 37 HWG (zu § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Zur Schonung des Wasserhaushaltes und einer rationellen Verwendung des Wassers und zur Entlastung der Abwasserbehandlungsanlagen und zur Vermeidung von Überschwemmungsgefahren werden nachfolgende Festsetzungen getroffen.

- Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen (einschließlich Dacheinschnitte) ist über ein getrenntes Leitungsnetz in Zisternen zu leiten, die auf den Grundstücken zu errichten sind.
- 2. Die wasserundurchlässigen Zisternen müssen über einen Überlauf an die örtliche Kanalisation angeschlossen werden, alternativ kann das überschüssige Wasser aus den Zisternen auf dem Grundstück versickert werden. Voraussetzung ist eine entsprechende Untergrundbeschaffenheit (der Nachweis ist zu erbringen).

Es ist außerdem zu beachten, dass der Flurabstand zum höchsten natürlichen Grundwasserstand mindestens 1,50m betragen muss und das Niederschlagswasser nicht schädlich verunreinigt ist. Die entsprechenden Bedingungen des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. des Hessischen Wassergesetzes sind zu beachten. Die Art der Versickerung ist im Bauantrag nachzuweisen.

3. Das Rückhaltefassungsvermögen der Zisternen muss mindestens 30 I/m² horizontal projiziert Dachfläche, jedoch mindestens 3,0 m3 betragen. Die Entnahme von Brauchwasser (z.B. zur Gartenbewässerung, Toilettenspülung etc.) ist zulässig und erwünscht:

D. Sonstige Vorschriften, Hinweise, Empfehlungen, nachrichtliche Obernahme

1. Denkmalschutz [§ 20 (3) HDSchG]

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden; Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

2. Verlegung von Leitungen

Bei Planung und Durchführung von unterirdischen Ver- und Entsorleitungen sind zu geplanten Baumstandorten die Mindestabstände und Vorschriften gemäß DVGW-Regelwerk zu beachten.

3. Abfallwirtschaft

Um das Abfallaufkommen zu reduzieren, wird für das gesamte Baugebiet empfohlen, eine Eigenkompostierung organische Abfälle durchzuführen.

4. Stellplätze

Die Errichtung von Stellplätzen auf den Baugrundstücken hat gem. Stellplatz-satzung der Gemeinde Hohenstein zu erfolgen. Hiernach hat die Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge zu betragen bei

Einfamilienhäusern: 2 Stellplätze je Wohnung Mehrfamilienhäuser: 1,5 Stellpätze je Wohnung

Hintereinander liegende Stellplätze, bei denen der dahinter liegende Stellplatz gusschließlich über den davor liegenden Stellplatz befahren werden kann, sind unzulässig.

5. Anfallender Erdaushub

Der anfallende Erdaushub soll gem. § 5 KrW-/AbfG nach Möglichkeit auf dem Baugrundstück verbleiben. Der Oberboden ist nach § 202 BauGB zu Beginn der Erdarbeiten zu sichern und nach Beendigung der Baumaßnahme auf dem Grundstück zur Herstellung von Vegetationsschichten wieder aufzutragen. Der Vorsorgepflicht nach § 7 Bundesbodenschutzgesetz i.V. mit den §§ 9-12 Bundesbodenschutzverordnung ist Rechnung zu tragen

6. Nutzung von Erdwärme

Für die Nutzung von Erdwärme ist grundsätzlich ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich (zuständig: Untere Wasserbehörde). Bei einer Erdwärmesonderanlage bis 30 kW Heizleistung ist ein Abstand der Bohrungen von 5 Meter zu allen Nachbargrundstücken einzuhalten, damit der Wärmeentzug ausschließlich innerhalb des eigenen Grundstückes erfolgt.

7. Straßenbeleuchtung

Es wird empfohlen, geschlossene, gerichtete Leuchten vom Typ HSE/T (Natriumdampfhochdrucklampen) mit einer möglichst niedrigen Lichtpunkthöhe zu verwenden. Dies wirkt sich weniger störend auf nachtaktive Insekten aus und senkt den Energiebedarf.

Auf weiße Lichtquellen mit hohem Blauanteil im Spektrum ist nach Möglichkeit zu verzichten. Es sind Lichtquellen mit großer Wellenlänge des Lichts zu bevorzugen. Die Abstrahlung des Lichts nach oben ist zu reduzieren. Energiesparende Leuchtmittel sind zu verwenden.

8. Energieeinsparung

Um unnötige Wärmeverluste an den Gebäuden zu vermeiden, wird eine kompakte Bauweise mit Passivhausstandards, bzw. Niedrigenergiehäuser, KFW-40-Häuser oder Plusenergiehäuser empfohlen. Die Dachflächen sollten hinsichtlich der aktiven Nutzung der solaren Einstrahlung mit PV oder Solarthermie möglichst nach Süden orientiert sein, d.h., die Firstrichtung Ost-West sollte eingehalten werden, um optimale solare Gewinnung zu erhalten. Eine Erschließung der Gebäude von Norden ermöglicht die Wohnräume nach Süden hin anzuordnen und so die Nutzung solarer Einstrahlung zu optimieren.

Die Vorschriften durch das EnEV und das EE Wärmegesetz zur Nutzung von erneuerbaren Energien sind einzuhalten.

9. Entwässerung

Es wird darauf hingewiesen, dass tiefer liegende Kellergeschosse möglicherweise nicht im Freispiegel entwässert werden können. Gegebenenfalls sind Hebeanlagen auf eigene Kosten zu installieren und zu betreiben.

E. Zuordnung von Eingriff und Ausgleich

Gem. § 1 a BauGB und § 9 (1a) BauGB wird in Verbindung mit den getroffenen Festsetzungen nach § 9 (1) 20 BauGB und § 9 (1) 25 BauGB nachfolgende Zuordnung getroffen:

Dem ermittelten Eingriff in Form eines Biotopwertdefizits von 49.025 Wertpunkten wird als Ausgleich die Inanspruchnahme von 49.025 Wertpunkten, mit entsprechender In—Wertsetzung von 0,35 Cent pro Wertpunkt, der verfügbaren Biotopwertpunkte des Ökokontos: "Umwandlung einer Fehlbestockung im Zuge eines Bachtals" gemäß Anerkennungsbescheid der Unteren Naturschutzbehörde vom 02.02.2010 zugeordnet.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), geändert durch Artikel 4 des Gesetzess vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBL. I S. 2542 m. W. v. 01. März 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 06.10.2011 BGBI I S. 1986.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 12. Februar 1999 i. d. F. vom 24. Februar (BGBI, I S. 94 m. w. v. 01. März 2010).

Hessische Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 18. Juni 2002 (GVBI. I S. 274), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2005 (GVBI. I S. 434), geändert durch Gesetz 28. September 2005 (GVBL, Nr. 23, S. 662), geändert durch Gesetz vom 06. September 2007 (GVBI. I S. 548), geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2009 (GVBI. I S. 631, 632), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBI. I S. 716, 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2010 (GVBI. I S. 429).

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNgtSchG) i. d. F. vom 28. Dezember 2010 (GVBI. I S. 629).

Hessische Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. April 2005, geändert durch Art. 2 Änderung vom 15. November 2007 (GVBL. I S. 757) Verkündungsstand 20. Februar 2009, in Kraft ab 29. November 2007 (GVBL I S. 142, GVBL II S. 331-1), zuletzt geändert am 24. März 2010 (GVBI I S. 119).

Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 6. Mai 2005 (GVBI. I S. 305), geändert am 19. November 2007 (GVBI. I S. 792), geändert 4. März 2010 (GVBI. I S. 85), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (GVBI. I 2010 Nr. 23 S. 548 ff.) in Kraft getreten 24.12.2010.

Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 23. September 1974 (GVBI. I S. 450) i. d. F. vom 5. September 1986 (GVBI. I S. 262, 270), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 31. Oktober 2001 (GVBI. I S. 434), geändert durch Gesetz vom 06. September 2007 (GVBI. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 (GVBI. I S. 72, 80).

Hessisches Nachbarrechtsgesetz (NachbG) vom 24. September 1962 (GVBI. I S. 417), zuletzt geändert am 25. September 1990 (GVBI. I S. 563), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2009 (GVBI. I S. 631).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163).

Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vom 7. August 2008 (BGBI. I S. 1658), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBI. I S. 3044).

Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBI. I S. 1519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2009 (BGBI. I S. 954).

atum	phrensschritte:	Ve
05.2011	fstellungsbeschluss [§ 2 (1) BauGB]	1.
10.2011		
10.2011	Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses [§ 2 (1) BauGB]	
10.2011	Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit [§ 3 (1) i.V.m. § 4a BauGB]	2.
11.2011	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	
11.2011 bis 12.2011	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange [§ 4 (1) i.V.m. § 4a BauGB] und Abstimmung mit benachbarten Gemeinden [§ 2 (2) BauGB]	3.
04.2012	Beschluss über die eingegangenen Anregungen	
02.2012	Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung [§ 3 (2) BauGB]	4.
2.2012	Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung [§ 3 (2) BauGB]	
2.2012	Übermittlung des Auslegungsbeschlusses an die Träger öffent- licher Belange [§ 3 (2) BauGB]	
02.2012 bis 03.2012	Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes [§ 3 (2) BauGB]	
04.2012	Abwägungsbeschluss zu den vorgebrachten Anregungen [§ 3 (2) BauGB]	
06.2012	tteilung über das Ergebnis der Prüfung von vorgebrachten An- gungen gem. [§ 3 (2) BauGB]	5.
4.2012	tzungsbeschluss gem. [§ 10 (1) BauGB]	6.
S. Kreis M.	nstein, den 26.04.2012	
m	stübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes und Inkrafttreten (3) BauGB] Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung wur 2.1.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.	[§ Der
kler ister-	nstein, den 07. 11. 2013Bürg	Но
The same of the sa		Но